

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemeinde Reinach

Gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG), die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) und § 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes (GG) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Reinach vom 10. Juni 2025 das nachstehende Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich,
Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinden Reinach und Leimbach.

² Es regelt insbesondere die Organisation und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung und Benützung des Friedhofs Reinach sowie die Grundsätze für die damit verbundenen Gebühren.

§ 2

Zuständigkeiten

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

² Die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsanmeldungen
- b) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- c) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen

§ 3

Friedhofgärtnerei

¹ Der Gemeinderat ernennt die für die Friedhofgärtnerei zuständige Stelle. Dieser obliegen insbesondere:

- a) Friedhofplanung
- b) Betrieb, Unterhalt und Reinigung des Friedhofs und der Friedhofhalle
- c) Führung der Bestattungskontrolle und des Friedhofplanes
- d) Überwachung der gesamten Friedhofanlage
- e) Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

II. Bestattung

§ 4

Anspruch auf
Beisetzung

¹ Alle verstorbenen Personen, die in Reinach oder Leimbach ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben, können auf dem Friedhof beigesetzt werden.

² Verstorbene Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Reinach oder Leimbach begründet haben, dürfen mit der Bewilligung der vom Gemeinderat bezeichneten Dienststelle auf dem Friedhof beigesetzt werden. Die Beisetzungsbewilligung wird erteilt, wenn die ver-

storbene Person oder ihre nächsten Angehörigen eine besondere Beziehung zu Reinach oder Leimbach gehabt haben und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof die gewünschte Beisetzung erlauben.

³ Absatz 1 gilt auch für verstorbene Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Reinach oder Leimbach aufgrund ihres Eintritts in ein Alters- oder Pflegeheim aufgeben mussten.

§ 5

Einsargung, Überführung und Aufbahrung ¹ Die Angehörigen organisieren die Einsargung, die Überführung und die Aufbahrung der verstorbenen Person.

² Für die Aufbahrung der verstorbenen Person steht die Friedhofhalle zur Verfügung.

§ 6

Zeitpunkt der Bestattung ¹ Die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle legt den Zeitpunkt der Kremation der verstorbenen Person in Absprache mit den Angehörigen und dem Krematorium fest.

² Die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle bestimmt, wann die Beisetzung auf dem Friedhof Reinach erfolgt. Sie nimmt dabei soweit möglich auf die Bedürfnisse der Angehörigen Rücksicht.

³ Der Gemeinderat regelt die Beisetzungszeiten.

§ 7

Art der Bestattung ¹ Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der verstorbenen Person, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend.

² Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle die Kremation an. Die Beisetzung der Asche erfolgt in diesem Fall auf dem Friedhof Reinach im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung.

§ 8

Form der Bestattung ¹ Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Wunsch der verstorbenen Person bzw. ihrer Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

² Die Einzelheiten der Bestattung werden durch die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle unter Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Person bzw. ihrer Angehörigen festgelegt und organisiert.

III. Friedhof

§ 9

Friedhof ¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist konfessionsneutral.

§ 10

Verhalten ¹ Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Lärmen und Spielen sind auf dem Friedhofareal verboten.

³ Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten aller Art ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt sind nur Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge, auf die handicapierte Besucherinnen und Besucher angewiesen sind.

⁴ Hunde sind an der Leine zu führen. Das freie Laufenlassen von Hunden ist verboten.

⁵ Abfälle (inkl. Gläser, Blumentöpfe usw.) sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

⁶ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf auf dem Friedhof nicht gearbeitet werden.

IV. Gräber

§ 11

Grabarten ¹ Auf dem Friedhof stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Einzelgräber für Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren
- b) Einzelgräber für Urnenbestattung von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren
- c) Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattung von Kindern
- d) Urnenwand
- e) Gemeinschaftsgrab für Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren
- f) Gedenkstätte für Sternenkinder (Gemeinschaftsgrab)

² Jede angebotene Grabart steht so lange zur Auswahl, als auf dem für sie bestimmten Grabfeld noch Platz vorhanden ist.

³ Grösse und Anlage der Gräber und Wege werden durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ Die einzelnen Grabfelder werden durch die Friedhofgärtnerei zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach gemäss Friedhofplan.

§ 12

Gemeinschaftsgrab ¹ Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung der Asche (ohne Urne). Am Beisetzungsort der Asche gibt es keine Kennzeichnung.

§ 13

Gedenkstätte für Sternenkinder ¹ Bei der Gedenkstätte für Sternenkinder kann fehl- und totgeborenen sowie kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern (bis maximal 6 Monate) gedacht werden.

² Für die Bestattung von Sternenkindern können Urnen oder kleine Särge verwendet werden. Die Urnen und die kleinen Särge müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen, das leicht zu Erde zerfällt.

³ Die Gedenkstätte steht auf Gesuch hin auch für die Urnenbeisetzung von älteren Kindern zur Verfügung.

§ 14

Grababgrenzungen ¹ Die Abgrenzung der Gräber erfolgt durch die Friedhofgärtnerei, frühestens nach Abschluss aller Beisetzungen einer Grabreihe.

² Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein etc.) ist nicht gestattet.

§ 15

Grabesruhe ¹ Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen mindestens 25 Jahre und für Urnenbestattungen mindestens 20 Jahre.

² Die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf von 25 Jahren ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet.

§ 16

Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber ¹ Die nachträgliche Beisetzung in bestehende Gräber ist wie folgt möglich:

- a) Erdreihengrab: maximal 3 zusätzliche Urnen
- b) Urnenreihengrab: maximal 2 zusätzliche Urnen
- c) Urnenwand: maximal 1 zusätzliche Urne

² In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Grabesruhe dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

³ Die Grabesruhe beginnt mit der ersten Beisetzung in das Grab zu laufen. Nachträgliche Urnenbeisetzungen verlängern die Grabesruhe nicht.

⁴ Nach Ablauf der Grabesruhe besteht kein Anspruch auf eine Verlegung von später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes oder neues Grab.

§ 17

Grabbeepflanzung

¹ Das Anpflanzen der Gräber und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

² Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbeepflanzung versehen werden, wenn die Abgrenzung der Gräber erfolgt ist. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen, Flaschen usw.) verwendet werden.

³ Die Grabbeepflanzung ist möglichst flach zu halten. Hochwachsende Stauden, Sträucher und Bäume sowie Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

⁴ Die einfache Beepflanzung von Einzelgräbern und deren Unterhalt kann für die Dauer der ganzen Grabesruhe mit einer einmaligen Vorauszahlung der Friedhofgärtnerei übertragen werden.

§ 18

Pflege des Grabes

¹ Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angesetzten Frist, so werden die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofgärtnerei ausgeführt.

² Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unpassende oder zerbrochene Gefäße zu entfernen.

³ Gräber, welche innert Jahresfrist nach Bestattung noch nicht angepflanzt sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbeepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr vorhanden, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

§ 19

Pflege von Urnenwand, Gemeinschaftsgrab und Gedenkstätte für Sternenkinder

¹ Die Umgebung der Urnenwand, das Gemeinschaftsgrab sowie die Gedenkstätte für Sternenkinder werden von der Friedhofgärtnerei gepflegt. Kränze und Blumenschmuck können während maximal 14 Tagen nach der Beisetzung hingelegt werden. Nach Ablauf von 14 Tagen ist die Friedhofgärtnerei berechtigt, den Blumenschmuck und die Gegenstände zu entsorgen.

§ 20

Grabräumung

¹ Die Räumung eines Grabfelds wird mindestens drei Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit einem nächsten Angehörigen, unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmalen, Gestaltungselementen und Pflanzen, schriftlich mitgeteilt.

² Verbliebene Gegenstände fallen ohne Entschädigungspflicht in das Eigentum der Gemeinde.

V. Grabmale

§ 21

Vorläufiges
Grabzeichen

¹ Bis das definitive Grabmal gesetzt wird, können die Angehörigen die Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen zu ihren Lasten mit einem schlichten Grabzeichen (bspw. Grabkreuz oder Schriftplatte) versehen.

§ 22

Pflicht und Gestaltung

¹ Das Setzen eines Grabmals ist obligatorisch.

² Die Grabmale müssen sich in die Harmonie und Würde des Friedhofs einfügen und dürfen die Gestaltung und Umgebung nicht stören. Grabmale, die den Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten der auftraggebenden oder der erstellenden Person entfernt werden.

³ Für speziell künstlerisch gestaltete Grabmale kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 23

Zeitpunkt der
Aufstellung

¹ Grabmale müssen spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung gesetzt werden. Vor dem Setzen ist ein Termin mit der Friedhofgärtnerei zu vereinbaren.

² Grabmale für Erdreihengräber dürfen erst nach Einteilung und Planung der Grabreihe auf die erstellten Fundamente aufgesetzt werden. Bei Urnenreihengräbern entfällt diese Wartezeit und der Grabmallieferant hat ein eigenes Fundament zu erstellen.

§ 24

Material

¹ Als Material für Grabmale können Holz, Schmiedeeisen, Bronze sowie alle Natursteine verwendet werden.

² Ein Grabmal muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden.

§ 25

Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

² Schriften sind grundsätzlich in Stein zu hauen bzw. in Holz zu schneiden. Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp angewendet werden. Gravierte Schriften können im Materialton oder in einem Kontrastton ausgemalt werden. Erhabene Schriften, Ornamente und Reliefs im Stein dürfen nicht bemalt werden.

³ Fotografien bis zu einer maximalen Grösse von 10 x 7 cm sind auf Grabmalen von Erd- und Urnenreihengräbern für Erwachsene gestattet. Bei Grabmalen von Erd- und Urnenreihengräbern für Kinder beträgt die maximale Grösse 7 x 5 cm.

⁴ Die erstellende Person kann seitlich auf dem Grabmal ihren Namen unauffällig anbringen. Namensplaketten sind nicht gestattet.

§ 26

Grösse ¹ Die zulässigen Grössen der Grabmale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 27

Unterhalt ¹ Für die Instandhaltung der Grabmale sind die Angehörigen verantwortlich.

² Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmale müssen auf Weisung der Friedhofgärtnerei in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann die Friedhofgärtnerei die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

§ 28

Urnenwand ¹ Die Schriftplatten an der Urnenwand sind in Grösse, Ausführung und Material einheitlich. In gleicher Gravur werden sie mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr und allfälligen Ornamenten versehen.

² Die Kosten für die Schriftplatte und die Gravur gehen gemäss Anhang 2 zu Lasten der Angehörigen.

§ 29

Gemeinschaftsgrab ¹ Der Name wird auf Wunsch auf dem gemeinschaftlichen Schriftträger durch eine vom Gemeinderat bestimmte Bildhauerei eingraviert. Die Kosten gehen gemäss Anhang 2 zu Lasten der Angehörigen.

§ 30

Gedenkstätte für Sternenkinder ¹ Die von der Gemeinde abgegebenen einheitlichen Gedenkzeichen können von den Angehörigen auf eigene Kosten beschriftet werden. Die Beschriftung hat im Minimum das Todesjahr zu enthalten.

VI. Kosten und Gebühren

§ 31

Leistungen der
Gemeinde

¹ Für verstorbene Personen, die in Reinach oder Leimbach den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben, trägt die jeweilige Gemeinde die Kosten für:

- a) die Anmeldung und Organisation der Bestattung;
- b) die Benützung des Aufbahrungsraums beim Friedhof Reinach;
- c) die Graberstellung und die Beisetzung von Sarg oder Urne auf dem Friedhof Reinach, inklusive Grabplatzgebühr;
- d) die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige, sofern es die Angehörigen wünschen;
- e) das Orgelspiel und den/die Kirchensiegrist/in bei einer Abdankung in der reformierten Kirche Reinach.

Die übrigen Kosten und Gebühren sind im Anhang 2 geregelt.

² Bei auswärtiger Bestattung von verstorbenen Personen werden keine Kosten übernommen.

³ Für die Bestattung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof Reinach haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Anhang 2 zu erbringen.

⁴ Absatz 1 gilt auch für verstorbene Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Reinach oder Leimbach aufgrund ihres Eintritts in ein Alters- oder Pflegeheim aufgeben mussten und auf dem Friedhof Reinach beigesetzt werden möchten.

⁵ Absatz 1 gilt auch für die Bestattung von Sternenkindern, wenn mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt des Verlustes seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Reinach oder Leimbach begründete.

§ 32

Kostenübernahme bei
Mittellosigkeit

¹ Die nach dem vorliegenden Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

² Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen zur Übernahme der nach dem vorliegenden Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde.

³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten für eine schickliche Bestattung zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Die Bestattungskosten für eine schickliche Bestattung umfassen:
- Kosten der Kremation (einfacher Kremationssarg, Transporte, Kremation, einfache Urne)
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung)

§ 33

Leimbach,
Kostenbeteiligung

¹ Die Gemeinde Leimbach beteiligt sich an den Kosten für den Ausbau und den Unterhalt des Friedhofs im Verhältnis zur Einwohnerzahl und zur Steuerkraft (ohne Friedhofhalle). Die Gemeinde Reinach kündigt bevorstehende ausserordentliche Aufwendungen rechtzeitig an und stellt Rechnung.

² Für Einwohnerinnen und Einwohner von Leimbach wird für die Aufbahrung in der Friedhofhalle die Gebühr gemäss Anhang 2 in Rechnung gestellt.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34

Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann in Härtefällen oder aus wichtigen Gründen Abweichungen von diesem Reglement beschliessen.

§ 35

Reglementsanpassung

¹ Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung des Reglements dient.

§ 36

Rechtsmittel

¹ Wer mit einem Entscheid der vom Gemeinderat bezeichneten Dienststelle oder der Friedhofgärtnerei nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach den kantonalen Bestimmungen.

§ 37

Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Verunstaltungen an Grabmalen, Kränzen, Blumen, Pflanzen und Gestaltungselementen. Sie haftet auch nicht für Diebstahl und für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder Naturereignisse entstanden sind.

§ 38

Schadenersatz

¹ Wer beim Aufstellen von Grabmalen, bei Arbeiten am Grab oder Grabbesuchen Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich der Friedhofgärtnerei zu melden.

§ 39

Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat ahndet Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Strafbefehl oder er erstattet Strafanzeige.

² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 40

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement inkl. Anhang 1 «Grabmale» und Anhang 2 «Gebühren» tritt mit Ausnahme der §§ 13 und 30 (Gedenkstätte für Sternenkinder) am 1. August 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 26. November 2008 aufgehoben.

² Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der §§ 13 und 30 (Gedenkstätte für Sternenkinder) fest.

³ Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, kommen die Bestimmungen des bisherigen Rechts zur Anwendung.

Reinach, 10. Juni 2025

GEMEINDERAT REINACH AG

Julius Giger
Gemeindeammann

Luca Zanatta
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Grabmale

1. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale betragen (in cm):

	<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Tiefe</u>	<u>Max. Breite</u>	<u>Min. Dicke *)</u>
Erdgräber für Erwachsene				
stehend	110		50	14
Stelenform	120		35	16
liegend		60	45	8
Urnengräber für Erwachsene				
stehend	95		50	14
Stelenform	100		35	16
liegend		50	40	8
Erd- und Urnengräber für Kinder				
stehend	70		40	10
liegend		40	35	5

*) nur bei Natursteinen

2. Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
3. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen sowie Grabmalen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
4. Die maximale Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
5. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
6. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.
7. Die Fundamente sind höchstens 25 cm stark und in der Regel reihenweise zu erstellen.

Anhang 2: Gebühren

1. Für verstorbene Personen, die in Reinach oder Leimbach den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben, trägt die jeweilige Gemeinde die Kosten für:
 - a) die Anmeldung und Organisation der Bestattung;
 - b) die Benützung des Aufbahrungsraums beim Friedhof Reinach;
 - c) die Graberstellung und die Beisetzung von Sarg oder Urne auf dem Friedhof Reinach, inklusive Grabplatzgebühr;
 - d) die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige, sofern es die Angehörigen wünschen;
 - e) das Orgelspiel und den/die Kirchensiegrist/in bei einer Abdankung in der reformierten Kirche Reinach
2. Alle anderen Aufwendungen wie die Sarg- und Urnenbeschaffung, das Einsargen, die Überführung, die Kremation (inkl. allfälliger Kühlzellenbenützung) usw. gehen zu Lasten des Nachlasses bzw. zu Lasten der Angehörigen.
3. Für die übrigen Dienstleistungen werden folgende Kosten verrechnet:

a) Dauerbepflanzung Erdreihengrab (§ 17)	CHF 9'000.00
b) Dauerbepflanzung Urnenreihengrab (§ 17)	CHF 5'500.00
c) Dauerbepflanzung Reihengrab von Kindern (§ 17)	CHF 6'000.00
d) Urnenwand, Kosten für Platte und Gravur	nach Aufwand
e) Gemeinschaftsgrab, Gravur	nach Aufwand
f) Gedenkstätte für Sternenkinder, Beschriftung	nach Aufwand
4. Für die Bestattung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof Reinach werden den Angehörigen, zuzüglich zu den Kosten gemäss Ziffer 3, folgende Kosten verrechnet:

a) Benützung Erdreihengrab	CHF 1'800.00
b) Benützung Urnenreihengrab	CHF 1'400.00
c) Benützung Erd- bzw. Urnenreihengrab von Kindern	CHF 1'400.00
d) Benützung Urnenwand	CHF 1'650.00
e) Benützung Gemeinschaftsgrab	CHF 520.00
f) Benützung Gedenkstätte für Sternenkinder	CHF 520.00
g) Aufbahrung in der Friedhofhalle	CHF 150.00
h) Graberstellung, Beisetzung	nach Aufwand
5. Der Gemeinderat passt die Kosten und Gebühren gemäss den Ziffern 1 bis 4 jährlich per 1. Januar an die Teuerung an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Indexpunkte verändert hat (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte).